

§13**Jahreserklärung**

Bis zum 5. März eines jeden Jahres ist für das vorangegangene Kalenderjahr eine Jahreserklärung über die Besteuerungsgrundlagen abzugeben. Die Jahressteuer ist selbst zu berechnen.

IV.**Besteuerung der anderen Einkünfte
und des anderen Vermögens****§14****Andere Einkünfte**

(1) Einkünfte, die Handwerker neben Erträgen aus der handwerklichen Tätigkeit und neben einem Arbeits-einkommen erzielen (nachstehend als andere Einkünfte bezeichnet), werden nach den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen besteuert. Bei der Berechnung der Einkommensteuer ist von den Gesamteinkünften auszugehen.

(2) Die Gewinne aus der Handelstätigkeit eines Handwerkers gelten als andere Einkünfte, wenn der Handelsumsatz 50 % des Umsatzes aus handwerklicher Tätigkeit, mindestens jedoch 24 000 MDN jährlich, übersteigt.

(3) Zu den anderen Einkünften des Handwerkers gehören auch die Einkünfte der mit dem Handwerker nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zusammenzuveranlagenden Ehegatten und Kinder.

(4) Andere Einkünfte unter 1 200 MDN jährlich sind zusammen mit dem Gewinn aus dem Handwerksbetrieb mit der Gewinnsteuer des Handwerks zu besteuern.

§15**Anderes Vermögen**

(1) Das Vermögen der Handwerker (außer dem handwerklichen Betriebsvermögen) wird nach den für die Vermögensteuer geltenden Bestimmungen besteuert. Handwerklich genutzte Grundstücke rechnen nicht zum handwerklichen Vermögen. Bei der Berechnung der Vermögensteuer ist vom Gesamtvermögen auszugehen.

(2) Bei der Berechnung der Vermögensteuer sind die Bestimmungen des Vermögensteuergesetzes über die Zusammenveranlagung mit Ehegatten und Kindern anzuwenden.

V.**Übergangs- und Schlußbestimmungen****§16****Übergangsregelung für das Jahr 1966**

(1) Für Handwerker, die im ersten Vierteljahr 1966 Handwerksteuer A zu entrichten haben, wird die Handwerksteuer für das erste Vierteljahr 1966 und für die danach verbleibende Zeit des Jahres getrennt berechnet. Dabei sind die Staffelung der Zuschläge zum Handwerksteuergrundbetrag nach der Jahresbruttolohnsumme und nach dem Materialeinsatz sowie die Progression der Gewinnsteuer- und Lohnsummensteuertarife zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Handelsteuer des Handwerks.

(2) Bei Handwerkern, die im ersten Vierteljahr 1966 der Handwerksteuer B unterliegen, ist bei der Berechnung der Lohnsummensteuer für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1966 die Progression des Lohnsummensteuer-Grundtarifs zu berücksichtigen.

§17**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§18**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) und das Gesetz vom 28. Mai 1958 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 451) außer Kraft.

(3) Die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II S. 35) wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt geändert:

a) Im § 1 Abs. 1 wird bei „Handwerksteuer B“ der Buchstabe „B“ gestrichen.

b) Im § 3 Abs. 5 werden die Worte „für Handwerksteuer A“ gestrichen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten März neunzehnhundertsechundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten März neunzehnhundertsechundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht